



© pixabay, Bild von PIRO4D

## **EINLEITUNG**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

## **ZIEL DIESER MASSNAHMEN**

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen. Dieses Merkblatt orientiert sich am Musterschutzkonzept für Betriebe und am Merkblatt für Kinderbetreuungsinstitutionen, das vom BAG und dem Verband kibesuisse und dem Verband pro enfance Anfang April 2020 erarbeitet wurde.

## **GEBRAUCH DES SCHUTZKONZEPTS**

In diesem Merkblatt werden die Schutzmassnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und ihre Bedeutung für Spielgruppen erläutert. Dazu zählen Innenspielgruppen genauso wie Angebote, die draussen, im Wald oder auf dem Bauernhof stattfinden. Die Massnahmen gelten für die aufgenommenen Kinder, deren Eltern und die Mitarbeitenden dieser Angebote.

Der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV und seine Mitglieder informieren sich regelmässig über die Anordnungen des Bundes und der Kantone und verpflichten sich, deren Vorgaben einzuhalten.

## 1. REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

### 1.1. Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von dort werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann dadurch die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

### 1.2. Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

### 1.3. Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

## 2. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN SCHÜTZEN

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch). Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

### 2.1. Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Spielgruppenleitenden und Kindern, die folgende Symptome haben, ist es nicht erlaubt zu arbeiten, respektive die Spielgruppe zu besuchen; sie bleiben zu Hause.

- Husten, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber
- Halsschmerzen oder Geschmacksstörungen
- Fiebergefühl oder Muskelschmerzen

Wenn die Symptome sich verstärken oder nicht nachlassen, besuchen die Betroffenen nach telefonischer Voranmeldung eine Arztpraxis oder eine Notfallstation. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie hinausgehen müssen, dann sollen sie eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. [www.bag.admin.ch/selbstisolation](http://www.bag.admin.ch/selbstisolation)).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten. Die Spielgruppenleitenden informieren die Eltern, dass Kinder mit obengenannten Symptomen sofort aus der Spielgruppe abgeholt werden müssen.

Es besteht keine Pflicht, alle betreuten Kinder und Mitarbeitenden unter Quarantäne zu stellen und es muss keine Schliessung der Einrichtung angeordnet werden. Die Kantonsärztin respektive der Kantonsarzt sowie die zuständige Aufsichts- und Bewilligungsbehörde sollen jedoch umgehend von einem bestätigten COVID-19-Fall in einer Spielgruppe in Kenntnis gesetzt werden.

### **3.SCHUTZMASSNAHMEN**

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

Spielgruppenleitende müssen bei der Arbeit keine Hygienemasken tragen (chirurgische Masken, OP-Masken). Diese schützen eine gesunde Person nicht effektiv vor einer Ansteckung mit Viren der Atemwege (Eigenschutz). Das Tragen einer Maske kann deshalb ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen. Genauso wenig sind Stoffmasken, Halstücher und ähnliches nötig.

#### **3.1. Information der Eltern und der Mitarbeitenden**

Die Sensibilisierung der Eltern und Hinweise auf die unbedingte Einhaltung der Hygiene-Verhaltensregeln sind nach wie vor sehr wichtig. Es empfiehlt sich, Mitarbeitende, Eltern und Kinder vor der Wiedereröffnung und dann regelmässig über die Schutzmassnahmen zu informieren.

•Das BAG stellt zu diesem Zweck auch Materialien in verschiedenen Sprachen zur Verfügung ([vgl. BAG: Downloads in verschiedenen Sprachen](#)).

•Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang oder schriftliche Abgabe der Informationen (z.B. Wald- und Bauernhofspielgruppen)

#### **3.2. Hygiene**

•Unnötigen Körperkontakt vermeiden, besonders gegenüber anderen Erwachsenen (kein Händeschütteln zur Begrüssung und Verabschiedung)

•Spielgruppenleitende sorgen dafür, dass Seifenspender, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel bereitstehen sowie Wasser in Wald- oder Draussen-Spielgruppen.

•Alle Personen in der Spielgruppe (Mitarbeitende, Kinder und Eltern) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies ist insbesondere nach der Ankunft, vor und nach der Essenszubereitung und dem Essen sowie nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Toilette, wickeln, Nase putzen, husten etc.) zu beachten.

•Kinder waschen ihre Hände mit Wasser und Seife. Wegen der sensiblen Kinderhaut werden Desinfektionsmittel bei Kindern nur in dringenden Situationen, wenn Wasser und Seife nicht zur Verfügung stehen, benutzt. Das viele Händewaschen greift die Haut an, zur Pflege der Hände sollte deshalb eine Feuchtigkeitscrème verwendet werden.

•Wunden an den Händen abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.

- Abfälle, die mit Körperflüssigkeiten in Berührung kommen (Hand- und Nastücher, Windeln etc.) werden in geschlossenen Abfalleimern entsorgt. Abfallsäcke nicht zusammendrücken, da sonst die in der entweichenden Luft vorhandenen Viren und Bakterien eingeatmet werden könnten.
- Da das Virus auf Oberflächen und Gegenständen haften bleiben kann, reinigen Spielgruppenleitende regelmässig Türgriffe, Telefonhörer, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden. Zur Reinigung der benutzten Gegenstände und den Räumlichkeiten reicht ein normales Reinigungsmittel. Benutzte Wäsche oder Arbeitskleidung wird bei 60 Grad gewaschen.
- Geschirr, Gläser und Lebensmittel werden nicht unter den Kindern oder den Spielgruppenleitenden geteilt. Nach Gebrauch reicht es, sie in der Geschirrspülmaschine oder von Hand mit einem normalen Spülmittel abzuwaschen.
- Bei Desinfektionsmitteln oder -Reinigungstüchern unbedingt die Einwirk- und Trocknungszeiten einhalten. ([vgl. Infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de))
- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

### 3.3. Distanz halten

Säuglinge und Kleinkinder können und sollen nicht auf Distanz betreut werden. Dies wäre unvereinbar mit dem Kindeswohl. Regelmässig hat das BAG betont, dass Kinder keine entscheidende Rolle bei der Verbreitung des Virus spielen. Gemäss der Definition von Spielgruppen des SSLV umfasst eine Gruppe etwa 8 – 10 (max. 12) Kinder. Somit kann der normale Betrieb von Spielgruppen wieder aufgenommen werden. Grössere Gruppen müssen getrennt werden. Täglicher Wechsel in der Zusammensetzung von Gruppen oder im Leitungsteam sowie Kontakte mit Personen ausserhalb der Gruppe sind aber trotzdem zu vermeiden. Auf Ausflüge und Elternanlässe ist momentan zu verzichten.

Um die Anzahl Personen in den Räumlichkeiten möglichst klein zu halten, begleiten die Eltern ihre Kinder beim Bringen und Abholen nur so weit wie nötig. Gespräche von Elterngruppen sind zu vermeiden und die nötigen Abstandsregeln unbedingt einzuhalten. Tür- und Angelgespräche mit Eltern sind per Telefon oder E-Mail zu führen.

Mitarbeitende und andere Personen halten, wenn möglich, 2 Meter Abstand zueinander. Teamgespräche oder Vernetzungsanlässe finden vorläufig elektronisch statt.

## 4 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)
- [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

Website des SECO zum neuen Coronavirus:

- [www.seco.admin.ch/pandemie](http://www.seco.admin.ch/pandemie)

Website des BSV zum neuen Coronavirus:

- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/uebersicht-corona.html>

Zusätzliche Informationen finden sich auch auf der [Webseite des SSLV](#).